8/SN-179/ME

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Die österreichischen Rechtsanwälte

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
vii8@bmask.gv.at

Zl. 13/1 10/108

GZ: 462.207/0017-VII/8/2010
BG, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft geändert werden

Referent: Mag. Dr. Andreas Nödl, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Frau Mag. Lukowitsch!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

1) Entgegen der sonstigen Gesetzestechnik, jeweils sowohl die männliche als auch die weibliche Form anzugeben (zB Arbeitgeber/in, Arbeitnehmer/in, Gleichbehandlungsbeauftragte/r), steht die „Anwältin" (teilweise) bzw. die „Regionalanwältin" (immer) nur in der weiblichen Form.

Zwar hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 14606/1996 die Bezeichnung „Anwältin" als eine verfassungskonforme, nicht nach Geschlecht differenzierende Auslegung zulassend interpretiert.

Wer allerdings diese Entscheidung nicht kennt, könnte die „Anwältin" bzw. die „Regionalanwältin" leicht als eine weiblichen Organwaltern vorbehaltene Funktion verstehen.

Es sollte daher generell auf „Anwalt/Anwältin" bzw. „Regionalanwalt/Regionalanwältin" umgestellt werden.

2) Im neuen § 23 Abs 2 Gleichbehandlungsgesetz hätte es statt „Arbeitgeberin" richtig „Arbeitgeber/in" zu lauten.

Wien, am 20. August 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at